

### **Beratungsfolge**

| Gremium                           | Datum      | Status | Zuständigkeit |
|-----------------------------------|------------|--------|---------------|
| Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr | 15.10.2026 | Ö      | Entscheidung  |

|                                  |                                                 |
|----------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Freigabedatum:</b> 15.10.2026 | <b>Gestellt von:</b> SPD-Fraktion, CDU-Fraktion |
|----------------------------------|-------------------------------------------------|

### **Änderungsantrag zur Vorlage V 26/0984 - hier:**

### **Änderung der Sondernutzungssatzung sowie Stärkung demokratischer Teilhabe**

### **Antrag der Fraktionen von CDU und SPD**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die mit der Vorlage V 26/0984 vorgesehene Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr mit den nachfolgenden Änderungen und fasst ergänzend folgende Beschlüsse:

#### **A. Änderung der Sondernutzungssatzung**

##### **1. Politische Informationsstände als erlaubnisfreie Sondernutzung**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sondernutzungssatzung – wird wie folgt geändert:

a) § 3 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. Informationsstände, die politischen Zwecken dienen, sofern sie nicht dauerhaft in den Verkehrsraum eingebracht werden. Dauerhaft ist eine solche Sondernutzung, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden hinausgeht.“

b) § 15 Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Regelung des § 15 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgrund der Aufnahme politischer Informationsstände in § 3 entbehrlich. § 15 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

c) § 4 „Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung“ bleibt unberührt.

Danach können auch die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen weiterhin eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern.

#### **B. Weitere Maßnahmen zur Förderung demokratischer Aktivitäten sowie zu Demokratie und Wahlen**

##### **2. Nutzung städtischer Flächen für demokratische Betätigung**

Die Verwaltung wird beauftragt, Parteien, Wählergruppen und Fraktionen

grundsätzlich die Ausübung demokratischer Rechte und die Verbreitung politischer Informationen auf städtischen Flächen zu erleichtern.

Dies umfasst grundsätzlich auch Grünflächen, öffentliche Plätze und Spielplätze. Schulen und Kindertageseinrichtungen sind hiervon ausgenommen. Gesetzliche Vorgaben sowie Belange der Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

Soweit für Veranstaltungen oder sonstige Nutzungen von Parteien, Wählergruppen, Fraktionen sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern weiterhin eine Genehmigung erforderlich ist, sind entsprechende Anträge in Wahlkampfzeiten vorrangig und möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

### **3. Einheitlicher Beginn der Wahlplakatierung**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungs- und Verwaltungspraxis für Wahlwerbung so auszugestalten, dass die Plakatierung für alle Wahlvorschlagsträger einheitlich sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin an einem Freitagnachmittag ab 15 Uhr beginnen kann.

Soweit hierfür Änderungen bestehender Regelungen, Allgemeinverfügungen oder verwaltungsinterner Vorgaben erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vor der nächsten Wahl vorzunehmen.

### **4. Transparente Nutzung städtischer Räumlichkeiten**

Die Verwaltung wird beauftragt, transparente und einheitliche Regeln für die Nutzung städtischer Einrichtungen und Räumlichkeiten durch Parteien, Wählergruppen und Fraktionen zu gewährleisten.

Anfragen für Partei-, Wählergruppen- oder Fraktionsveranstaltungen müssen grundsätzlich unter genauer Angabe von Datum und Zeitraum erfolgen. Pauschale Anfragen nach sämtlichen verfügbaren oder „freien“ Zeiträumen müssen nicht ermöglicht werden.

Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten darauf hin, dass für Einrichtungen kommunaler Unternehmen und Beteiligungen entsprechende transparente Regelungen gelten.

### **5. 123 wohnortnahe Stimmlokale zur Landtagswahl 2027**

Die Verwaltung wird beauftragt, den bereits bestehenden Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2023 zur Verbesserung der wohnortnahen Wahrnehmung demokratischer Rechte umzusetzen und die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen dafür zu treffen, bereits zur Landtagswahl 2027 die Zahl der Stimmbezirke entsprechend zu erhöhen und insgesamt 123 wohnortnahe Stimmlokale im Mülheimer Stadtgebiet vorzusehen.

Hierzu sind insbesondere

- die erforderliche Einteilung der Stimmbezirke rechtzeitig vorzubereiten,
- geeignete und möglichst barrierefreie Wahlräume im gesamten Stadtgebiet zu identifizieren und zu sichern sowie
- frühzeitig Maßnahmen zur Gewinnung der zusätzlich erforderlichen Wahlhelfenden einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, Wahllokale möglichst flächendeckend in den

Stimmbezirken einzurichten, um die Wege für Wahlberechtigte kurz zu halten. Die Konzentration von mehreren Wahllokalen unterschiedlicher Stimmbezirke in einem Gebäude sollte vermieden werden und auf besonders begründete Fälle beschränkt bleiben.

Die Verwaltung wird darüber hinaus aufgefordert, frühzeitig geeignete Mobilisierungsideen und -maßnahmen zur Gewinnung von Wahlhelfenden und zur Steigerung der Wahlbeteiligung im Stadtgebiet zu entwickeln und durchzuführen.

Über den Stand der Umsetzung ist den zuständigen politischen Gremien rechtzeitig vor der Landtagswahl zu berichten.

---

## **Sachverhalt**

### **Politische Betätigung im öffentlichen Raum**

Eine lebendige kommunale Demokratie ist darauf angewiesen, dass Parteien, Wählergruppen, Fraktionen sowie Kandidatinnen und Kandidaten mit Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar in Kontakt treten können. Politische Informationsstände, Verteilaktionen und andere Formen politischer Kommunikation im öffentlichen Raum sind hierfür niedrigschwellige und bewährte Instrumente.

Die bestehende Sondernutzungssatzung erkennt diese besondere Funktion bereits an. Nach § 3 Nr. 7 sind das Verteilen von Handzetteln und das Herumtragen umgehängter Werbetafeln erlaubnisfrei, soweit die jeweilige Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

Politische Informationsstände sind nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 bislang zwar von Sondernutzungsgebühren befreit. § 15 Absatz 2 stellt jedoch ausdrücklich klar, dass die Gebührenfreiheit die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 der Sondernutzungssatzung nicht ausschließt.

Diese unterschiedliche Behandlung soll vereinheitlicht werden. Politische Informationsstände, die nicht länger als 24 Stunden in den Verkehrsraum eingebracht werden, sollen deshalb künftig in den Katalog der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 aufgenommen werden.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erkennt grundsätzlich an, dass das körperliche Aufstellen eines politischen Informationsstandes im öffentlichen Straßenraum straßenrechtlich als Sondernutzung behandelt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat zugleich die besondere grundrechtliche Bedeutung politischer Kommunikation hervorgehoben. Bei straßenrechtlichen Entscheidungen über politische Aktivitäten sind insbesondere die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz sowie bei politischen Parteien deren verfassungsrechtliche Stellung nach Artikel 21 Grundgesetz angemessen zu berücksichtigen.

Auch die weitere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung stellt klar, dass bei Entscheidungen über Informationsstände politischer Parteien neben den straßenrechtlichen Gesichtspunkten deren grundrechtlich geschützte Interessen einzubeziehen sind. Eine Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf deshalb tragfähiger straßenrechtlicher Gründe.

Die Rechtsprechung verpflichtet die Kommune damit nicht, politische Informationsstände grundsätzlich erlaubnisfrei zu stellen. Sie steht einer

entsprechenden Regelung im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit jedoch nicht entgegen. § 19 Straßen- und Wegegesetz NRW erlaubt es Gemeinden ausdrücklich, für bestimmte Sondernutzungen durch Satzung die grundsätzlich vorgesehene Erlaubnisbedürftigkeit entfallen zu lassen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr macht bereits heute in § 3 der Sondernutzungssatzung von der Möglichkeit Gebrauch, bestimmte Sondernutzungen von der vorherigen Erlaubnispflicht auszunehmen. Angesichts der besonderen Bedeutung der politischen Kommunikation für die demokratische Willensbildung ist es sachgerecht, diese Vereinfachung künftig auch auf zeitlich begrenzte politische Informationsstände zu erstrecken. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte zeigt, dass eine präventive Erlaubnispflicht in diesem Sachbereich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Leichtigkeit des Verkehrs nicht vonnöten ist.

Dabei entfallen nicht die straßenrechtlichen Anforderungen selbst, sondern lediglich das vorherige Einzelerlaubnisverfahren.

Die berechtigten Interessen der Allgemeinheit bleiben gewahrt. Nach § 4 der Sondernutzungssatzung können auch erlaubnisfreie Sondernutzungen weiterhin eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern.

Die vorgeschlagene Änderung erleichtert damit die Ausübung demokratischer Rechte und reduziert zugleich Verwaltungsaufwand bei den politischen Akteuren und der Stadtverwaltung.

### **Einheitliche und transparente Wahlkampfbedingungen**

Zur fairen politischen Willensbildung gehören transparente, vorhersehbare und für alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen geltende Rahmenbedingungen.

Der Beginn der Wahlplakatierung, die Nutzung städtischer Flächen und Räumlichkeiten sowie die Bearbeitung weiterhin notwendiger Genehmigungen sollen deshalb nach transparenten und einheitlichen Kriterien erfolgen.

Ein einheitlicher Starttermin für die Wahlplakatierung verhindert unterschiedliche Auslegungen und schafft gleiche Rahmenbedingungen für alle Wahlvorschlagsträger.

Auch außerhalb klassischer Wahlkampfzeiten soll die Ausübung demokratischer Rechte auf geeigneten öffentlichen Flächen grundsätzlich ermöglicht und nicht durch vermeidbare administrative Hürden erschwert werden. Gesetzliche Vorgaben sowie berechnete Belange von Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

### **Wohnortnahe Stimmlokale und Wahlbeteiligung**

Eine möglichst wohnortnahe Stimmabgabe erleichtert die Wahrnehmung des Wahlrechts. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie Bürgerinnen und Bürger, die nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.

Der bereits gefasste Ratsbeschluss mit der Zielgröße von 123 Stimmlokalen soll deshalb zur Landtagswahl 2027 umgesetzt werden.

Damit dies organisatorisch gelingt, müssen geeignete Wahlräume rechtzeitig identifiziert und zusätzliche Wahlhelfende frühzeitig gewonnen werden.

Neben der organisatorischen Sicherstellung des Wahlvorgangs soll die Stadt zugleich Möglichkeiten nutzen, um für die Beteiligung an Wahlen zu werben und Bürgerinnen

und Bürger zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts zu motivieren.

gez. Christina Küsters  
Fraktionsvorsitzende

gez. Filip Fischer  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n**

Keine